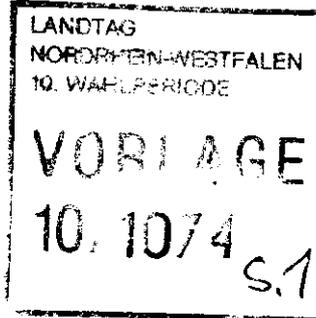


DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft - Postfach 300652 - 4000 Düsseldorf 30

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
4000 Düsseldorf



Postanschrift:
Schwannstraße 3, 4000 Düsseldorf 30
Telefon (0211) 45 66 - 0
Durchwahl (0211) 45 66 - 264/265
Telex 8584965 umnwd
Telefax (0211) 45 66 - 388
Datum 22. Juni 1987
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
I B 4 - 288 - 770/87
IV C 3 - 305 - 15059/4

Betr.: Aufgabenkritik in der Landesverwaltung;
hier: Verwaltung für Agrarordnung

Bezug: Landtagsdrucksache 10/1435

Anlg.:

ARCHIV
des Landtags Nordrhein-Westfalen
LEIH Exemplar

Sehr geehrter Herr Präsident!

Beigefügt teile ich Ihnen Ergebnisse der aufgabenkritischen Überprüfung der Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen mit. Ich darf Sie bitten, hiervon Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Klaus Matthiesen)

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Düsseldorf, den 22. Juni 1987

I B 4 - 288 - 770/87

IV C 3 - 305 - 15059/4

Ergebnisse der aufgabenkritischen Untersuchung
der Verwaltung für Agrarordnung
des Landes Nordrhein-Westfalen
(Kapitel 10 210)
- Teilbericht -

- I. Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 1987 ist im Dezember 1986 dem Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft der Auftrag erteilt worden, die Verwaltung für Agrarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgabenkritisch zu überprüfen.
- II. Die Überprüfung führte zu dem Ergebnis, daß von folgendem Aufgabenbestand auszugehen ist:
 1. Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) (ausgenommen freiwilliger Landtausch)
 2. Sonderverfahren
- freiwilliger Landtausch, Zusammenlegung nach dem Gemeinschaftswaldgesetz, Auseinandersetzungen nach dem Gemeinheits-
teilungsgesetz, Bodenordnungen nach dem Bundesbaugesetz -
 3. Agrarstrukturelle Vorplanung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"
 4. Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

5. Ländliche Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz und Eingliederung der aus der Landwirtschaft stammenden Spätaus-siedler nach dem Bundesvertriebenen- und -flüchtlingsgesetz
6. Tätigkeit als Träger öffentlicher Belange im Rahmen von Pla-nungen Dritter
7. Sonderaufgaben und Sonderprogramme im Bereich des Natur-schutzes und der Landschaftspflege.

Die Sonderaufgaben und Sonderprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege beruhen auf besonderer außergesetzlicher Zuweisung.

Der Auftrag konnte in der Verfügung stehenden Zeit nur zu 1. (Boden-ordnungsverfahren nach FlurbG) erledigt werden. Die örtlichen Über-prüfungen sind dabei noch nicht abgeschlossen.

Es ist mit der Untersuchung der Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG begonnen worden, weil dieser Aufgabenblock den wesentlichen Teil der Aufgaben in der Verwaltung für Agrarordnung einnimmt und ein besonderes Informationsbedürfnis der Verwaltung und der Landesregierung besteht, vordringlich zu erfahren, wie groß zum gegenwärtigen Stand das Arbeitsvolumen in diesem Bereich ist und welcher Personalbestand hierdurch gebunden wird.

Der Personalbedarf für die Aufgaben zu 2. bis 7. und für die inneren Dienste der Ämter für Agrarordnung wird zur Zeit nach den gleichen Prinzipien mit Blick auf die im Ministerium und in der übrigen Landesverwaltung durchgeführten Verfahren ermittelt.

III. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind 306 Bodenordnungsverfahren an-hängig. Die Untersuchung zeigt, daß bei weiterer unveränderter Durchführung aller 306 Bodenordnungsverfahren ein Zeitaufwand

von 12,7 Jahren (bis 1999) und ein Personalbedarf von 868,8 Stellen erforderlich sind.

IV. Zur Ermittlung der Daten sind alle 12 Ämter für Agrarordnung er-
sucht worden, für 48 repräsentative Verfahren den Zeitverbrauch in
folgenden Verfahrensschritten zu ermitteln, nämlich für 24 Ver-
fahren in den Arbeitsabschnitten

1. von der Vorbereitung bis zum Plan nach § 41 FlurbG
 2. vom Plan nach § 41 FlurbG bis zum Besitzübergang (ein-
schließlich)
 3. vom Besitzübergang bis zur Ausführungsanordnung
- und für weitere 24 Verfahren in dem Arbeitsabschnitt
4. Ausführungsanordnung bis zur Schlußfeststellung.

Um möglichst exakte Zeitwerte zu erhalten, sind die Verfahren nach
den gesetzlich vorgegebenen Arbeitsabschnitten unterteilt worden.

Bei der Auswahl der Verfahren wurden alle nach dem FlurbG durchzu-
führenden Verfahrensarten

- Regelflurbereinigung nach § 1 und § 37 FlurbG,
 - vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Abs. 1 FlurbG
 - vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 Abs. 3 FlurbG
 - Unternehmensflurbereinigung nach den §§ 87 ff FlurbG und
 - beschleunigte Zusammenlegung nach §§ 91 ff FlurbG
- (mit Ausnahme des freiwilligen Landtauschs)
berücksichtigt.

Dabei war das eingesetzte und im Verfahrensablauf noch einzu-
setzende Personal gegliedert

- nach den Fachbereichen (Verwaltung sowie Planung und Ver-
messung)

- nach den einzelnen Laufbahnen (höherer bis mittlerer Dienst)

in Tagewerken anzugeben. Die Umrechnung der Tagewerke (Mann/Jahre) in Stellen ergab den erforderlichen Personalbedarf.

Dabei ist im einzelnen wie folgt vorgegangen worden:

Der von den Ämtern angegebene Zeitverbrauch je Arbeitsabschnitt für die 48 Verfahren wurde auf die Einheit "Tagewerke pro 100 ha Verfahrensfläche" zurückgeführt; hieraus wurde je Arbeitsabschnitt ein Mittelwert gebildet.

Diese Mittelwerte waren erforderlich, um zunächst eine Vergleichbarkeit der Zeitansätze in den einzelnen Arbeitsabschnitten zu erreichen und darüber hinaus in einem weiteren Schritt den Arbeitsvorrat der 306 anhängigen Flurbereinigungsverfahren in Tagewerken und Mann/Jahren zu berechnen.

In den unterschiedlichen Arbeitsabschnitten ergeben sich für die Tagewerke folgende Mittelwerte in den einzelnen Laufbahnen:

Arbeitsabschnitte	Verwaltung			Planung und Vermessung		
	hD	gD	mD	hD	gD	mD
für ein ganzes Verfahren je 100 ha von der Vorbereitung bis zur Schlußfeststellung	13,9	68,8	98,0	74,3	393,8	213,6
für Arbeiten vom Plan nach § 41 bis zur Schlußfeststellung je 100 ha	10,5	52,3	79,3	55,1	320,7	187,4
für Arbeiten vom Besitzübergang bis zur Schlußfeststellung je 100 ha	6,9	31,8	47,7	33,1	179,0	129,3
für Arbeiten von der Ausführungsanordnung bis zu Schlußfeststellung je 100 ha	2,8	16,4	22,4	11,3	104,8	64,4

Die Multiplikation der Mittelwerte der Tagewerke mit dem Arbeitsvorrat i Fläche je 100 ha führt zu den Tagewerken aller 306 Verfahren in den einzelnen Arbeitsabschnitten. (vgl. Anlage Nr. 2).

Die Summe aller Tagewerke in den einzelnen Arbeitsabschnitten stellt den Arbeitsvorrat in den Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG dar (vgl. Anlage Nr. 3).

Bei der Umrechnung des Arbeitsvorrats in Mann/Jahre wurde von 206 Arbeitstagen im Jahr - Feststellungen des LRH zur jährlichen Arbeitszeit in der Landesverwaltung vom 5. Mai 1983 - ausgegangen (Anlage Nr. 4.1).

Zur Erledigung der 803 Mann/Jahre im höheren Dienst - Planung und Ver-
- essung - sind zur Zeit 63 Beamte des höheren technischen Dienstes tätig. Diese sind in der Lage, bei einer entsprechenden Anzahl von "Mitarbeitern" das aufgezeigte Arbeitsvolumen (306 Verfahren) in 12,7 Jahren zu erledigen.

Dabei benötigt ein technischer Dezernent zur Aufgabenerfüllung:

- 0,2 Beamte des höheren Verwaltungsdienstes
 - 1,1 Mitarbeiter des gehobenen nichttechnischen Dienstes
 - 1,5 Mitarbeiter des mittleren nichttechnischen Dienstes
 - 6,2 Mitarbeiter des gehobenen technischen Dienstes und
 - 3,8 Mitarbeiter des mittleren technischen Dienstes
- (Anlage Nr. 4.2).

Bei 63 technischen Dezernenten errechnet sich daraus ein Personalbedarf von insgesamt 870 (vgl. Anlage Nr. 5).

Da dieses Personal in dieser Größenordnung nicht vorhanden ist, müssen aus dem Titel 535 00 (Kosten für Aufträge an Dritte bei der Durchführung von Flurbereinigungsverfahren) Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, die bisher 26 v.H. des Personalbedarfs (vorwiegend) des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes abgedeckt haben. Dadurch verringert sich der errechnete Bedarf um 102 auf 768 Stellen.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes (Umsetzung des Wege- und Gewässerplans und des landschaftspflegerischen Begleitplans - Plan nach § 41 FlurbG) - obliegt im wesentlichen den Bediensteten der Sachgebiete "Ausbau" und "Landschaftspflege". Dieses Personal muß bei jedem Amt für alle Verfahren als fester Bestand vorhanden sein.

Als Mindestausstattung sind je Amt erforderlich

0,4 Beschäftigte des höheren technischen Dienstes

1,5 Beschäftigte des gehobenen bautechnischen Dienstes

Fachbereich "Wegebau"

1,5 Beschäftigte des gehobenen kulturbautechnischen Dienstes

Fachbereich "Gewässerausbau"

1,0 Beschäftigte des gehobenen landschaftspflegerischen Dienstes

Fachbereich "Landschaftspflege" sowie

4,0 Beschäftigte aus dem mittleren Dienst.

Insgesamt 8,4 Bedienstete je Amt, bei 12 Ämtern = 100,8 Stellen.

Für die Bodenordnungsverfahren nach Nr. 1 werden somit insgesamt 868,8 Stellen benötigt.

V. Das Gesamtergebnis der aufgabenkritischen Überprüfung (einschließlich Landesamt für Agrarordnung) wird nach Abschluß der Ermittlungen und der örtlichen Überprüfungen vorgelegt.

Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Zusammenstellung des Arbeitsvorrates

der Verwaltung für Agrarordnung

Ende Berichtsjahr 1986

1. Arbeitsvorrat nach Verfahrenstadien und Flächen

1.1 Vorbereitung bis Plan nach § 41

NRW 85 Verfahren mit 88.096 ha

1.2 Plan nach § 41 bis Besitzübergang

NRW 21 Verfahren mit 46.808 ha

1.3 Besitzübergang bis Ausführungsanordnung

NRW 57 Verfahren mit 117.311 ha

1.4 Ausführungsanordnung bis Schlußfeststellung

NRW 143 Verfahren mit 313.624 ha

Sa. 306 Verfahren mit 565.839 ha

2. Umrechnung in Tagewerke zu den Verfahren nach 1.

	hD	gD	mD
Verwaltung	13,9 x 880,96 12.245 TW	68,8 x 880,96 60.610 TW	98,0 x 880,96 86.334 TW
Planung und Vermessung	74,3 x 880,96 65.455 TW	383,8 x 880,96 338.112 TW	213,6 x 880,96 188.173 TW

	hD	gD	mD
Verwaltung	10,5 x 468,08 4.915 TW	52,3 x 468,08 24.481 TW	79,3 x 468,08 37.119 TW
Planung und Vermessung	55,1 x 468,08 25.791 TW	320,7 x 468,08 150.113 TW	187,4 x 468,08 87.718 TW

	hD	gD	mD
Verwaltung	6,9 x 1173,11 8.094 TW	31,8 x 1173,11 37.305 TW	47,7 x 1173,11 55.957 TW
Planung und Vermessung	33,1 x 1173,11 38.830 TW	179,0 x 1173,11 209.987 TW	129,3 x 1173,11 151.683 TW

- 2 - C

10/1074

noch 2

	hD	gD	mD
2.4	2,8 x 3136,24 8.781 TW	16,4 x 3136,24 51.434 TW	22,4 x 3136,24 70.252 TW
Verwaltung			
Planung und Vermessung	11,3 x 3136,24 35.440 TW	104,8 x 3136,24 328.678 TW	64,4 x 3136,24 201.974 TW

3. Zusammenstellung der Tagewerke

	Verwaltung			Planung und Vermessung		
	hD	gD	mD	hD	gD	mD
3.1	12,245	60,610	86,334	65,455	338,112	188,173
	4,915	24,481	37,119	25,791	150,113	87,718
	8,094	37,305	55,957	38,830	209,987	151,683
	8,781	51,434	70,252	35,440	328,678	201,974
Sa.	34.035	173.830	249.662	165.516	1.026.890	629.548

4. Umrechnung in Mann/Jahre (206 Arbeitstage)

	Verwaltung			Planung und Vermessung		
	hD	gD	mD	hD	gD	mD
4.1	165	844	1212	803	4.985 (inkl. 26 % Vergabe)	3.056

Personalverhältnis

4.2	0,2	1,1	1,5	1	6,2 (inkl. 26 % Vergabe)	3,8
-----	-----	-----	-----	---	--------------------------------	-----

5. Personalbedarf

	Verwaltung			Planung und Vermessung		
	hD	gD	mD	hD	gD	mD
5.1	13	69	95	63	391	239

Bearbeitungszeitraum

5.2	12,7 Jahre	12,2 Jahre	12,8 Jahre	12,7 Jahre	12,7 Jahre	12,8 Jahre
-----	------------	------------	------------	------------	------------	------------

Erläuterung:

hD = höherer Dienst

gD = gehobener Dienst

mD = mittlerer Dienst